

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-72-01/Th

10.01.2019

Umgang mit Fundtieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 09.07.2015 informierten wir darüber, dass der Fundtiererlass (RdErl. des MLU vom 26.5.2015 – 65-42500/5.2.3.6 - im Einvernehmen mit MI und MJ -, s. [Anlage 1](#)) aktualisiert worden und am 07.07.2015 in Kraft getreten ist.

Da es zum Umgang mit Fundtieren regelmäßig Anfragen aus der Mitgliedschaft gibt, geben wir folgende Hinweise:

I. Rechtslage in Sachsen-Anhalt:

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind als Fundbehörden im Sinne des § 967 BGB und ggf. zugleich als allgemeine Sicherheitsbehörden im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren zuständig.

Demgegenüber sind die Landkreise unter dem Aspekt des Tierschutzes als untere Tierschutzbehörden gemäß § 10 Nr. 2 ZustVO SOG LSA zuständig, wenn die Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens oder Sachverhaltes besteht.

Aufgrund der sich überlagernden Zuständigkeiten kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.

Um dem vorzubeugen, sieht der Fundtiererlass in Ziff. 1.2 folgende Regelvermutung vor:

„Im Zweifel ist das Tier als Fundtier zu behandeln, insbesondere wenn keine eindeutigen und offenkundigen Anhaltspunkte für die Herrenlosigkeit vorliegen.“

Ob eine derartige Regelannahme und Vermutung eines Fundtieres und damit Regelzuständigkeit der Gemeinden als Fundbehörden zulässig ist, war umstritten.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat jedoch im April 2018 (s. Ziff. III) diese Regelvermutung bestätigt und damit den langjährigen oberverwaltungsgerichtlichen Streitstand entschieden.

II. Verhältnis gemeindlicher Fundtierbehörden zu kreislichen Tierschutzbehörden

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24. Juni 2018 (Az: 3 C 24.16) entschieden, dass die Eigentumsaufgabe an einem Tier (Dereliktion), die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot aus § 3 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) verstößt, nichtig ist, s. [Anlage 2](#).

Die Nichtigkeit einer Dereliktion führe in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne Weiteres zu bejahen ist. Darüber hinaus komme ein Aufwendungsersatz der gemeindlichen Fundtierbehörde gegen einen Landkreis als zuständige Tierschutzbehörde grundsätzlich jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Zuständigkeit des Landkreises der gemeindlichen Aufgabe nicht vorgehe.

Der Entscheidung, die ein vorinstanzliches Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Bautzen, Urteil vom 21.09.2016, Az. 3 A 549/15) bestätigt, lag die Klage einer Gemeinde gegen einen Landkreis auf Ersatz von Kosten für Transport und Unterbringung eines Hundes zugrunde. Der Hund war von einem Bauern bei seiner Scheune im Gemeindegebiet der klagenden Gemeinde entdeckt worden. Er war abgemagert, verwildert und nicht als vermisst gemeldet. Die Gemeinde veranlasste den Transport in ein Tierheim und die dortige Unterbringung.

Eine Anfrage bei dem Landkreis, als nach sächsischem Landesrecht zuständige Tierschutzbehörde, ob er die Einweisung des Hundes veranlasse, war zuvor abschlägig beantwortet worden. Die Gemeinde hatte dazu erklärt, die Einweisung vorzunehmen und die Rechnung an den Landkreis schicken zu wollen. Nach Übermittlung der entsprechenden Rechnung lehnte der Landkreis mit der Begründung ab, es handele sich um ein Fundtier, zu dessen Entgegennahme und Unterbringung die Klägerin selbst verpflichtet sei.

Entscheidungsgründe

Die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts hatte keinen Erfolg, weil dieses zutreffend davon ausging, dass der Hund als Fundsache zu betrachten ist und die Gemeinde eine eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat. Dieses schließe allerdings nicht aus, dass es daneben auch Aufgabe des Landkreises gewesen sein könnte, den Hund nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Obhut zu nehmen. Ein Aufwendungsersatz der Gemeinde, die bei der Inobhutnahme auch eine originär eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat, komme allerdings ohnehin nicht in Betracht.

Das BVerwG stellte in diesem Zusammenhang fest, dass das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 965 ff. BGB) gemäß § 90a BGB für Tiere entsprechend gilt. Der Hund sei auch angesichts seines verwilderten und abgemagerten Zustands besitzlos gewesen, gleichwohl nicht

herrenlos, er hatte also einen Eigentümer. Dies folgert das Gericht daraus, dass es in Deutschland keine wild lebende Hundepopulation gebe. Darüber hinaus hätte die Herrenlosigkeit nur bei einer Aufgabe des Eigentums (Dereliktion) eintreten können (§ 959 BGB).

Das BVerwG urteilte insoweit, dass die Dereliktion eines Hundes, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstoße, gemäß § 134 BGB nichtig ist.

Das oberste deutsche Verwaltungsgericht hat damit einen langjährigen oberverwaltungsgerichtlichen Streitstand abschließend entschieden und begründete diese Auffassung wie folgt:

Das Aussetzungsverbot als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB richte sich zwar in erster Linie gegen die in der Besitzaufgabe liegende Aussetzung. Die Besitzaufgabe sei aber notwendige Voraussetzung auch der Eigentumsaufgabe. Aus dem Aussetzungsverbot ergebe sich nicht, dass die Dereliktion gleichsam wirksam sei. Die Ge- und Verbote des Tierschutzgesetzes knüpften zwar nicht unmittelbar an das Eigentum an, sie richteten sich darüber hinaus insbesondere an Tierhalter. Der Eigentümer sei jedoch der geborene Halter eines Tieres. Die tierschutzrechtliche Verantwortung knüpfe an das Eigentum an. Angesichts dessen bestehe kein Grund dafür, den Eigentümer aus irgendeiner Weise aus seiner Verantwortung zu entlassen.

Wörtlich führt das Gericht aus:

„Die Nichtigkeit einer Dereliktion führt in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne Weiteres zu bejahen ist. Auch wenn das Fundrecht primär auf den Schutz des Interesses des Eigentümers und nicht des Tieres angelegt ist, entfaltet es praktisch tierschützende Wirkung. [...] Angesichts dessen ist es folgerichtig, einer Dereliktion, die gegen das Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verstößt, die Wirksamkeit zu versagen und so auch mittels des Fundrechts das Wohlbefinden der Tiere zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG), was gleichgerichtet Sinn und Zweck des Aussetzungsverbots ist. Fälle einer wirksamen Dereliktion von in menschlicher Obhut befindlichen Tieren bleiben zwar in eher theoretischen Einzelfällen denkbar, weil nicht stets die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG gegeben sein müssen.“

Im Ergebnis ist damit regelmäßig bei aufgefundenen, entlaufenen, verlorenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren von Besitzlosigkeit, nicht aber von Herrenlosigkeit, mithin regelmäßig von der Anwendbarkeit des Fundrechts, auszugehen. Angesichts dessen ist in derartigen Fällen regelmäßig die gemeindliche Fundbehörde zuständig.

Die zweite in dem Urteil abgehandelte Rechtsfrage zielte darauf ab, ob neben dieser gemeindlichen Zuständigkeit auch eine tierschutzrechtliche Zuständigkeit des Landkreises diesen zur Inobhutnahme hätte verpflichten können und ob insoweit der Gemeinde durch ihr Handeln über die im öffentlichen Recht analog anwendbaren Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag ein Aufwendungsersatz zustehen könnte.

Das BVerwG stellte zunächst fest, dass der Landkreis als zuständige untere Tierschutzbehörde nach dem sächsischen Landesrecht ebenfalls eine tierschutzgerechte Unterbringung hätte anordnen können. Ein Aufwendungsersatzanspruch bestehe dennoch nicht, weil die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag zwar auch im Verhältnis zwischen zwei öffentlichen Trägern, in diesem Fall zwischen der Gemeinde und dem Landkreis, grundsätzlich Geltung entfalten könne, allerdings in derartigen Konstellationen negativer Kompetenzkonflikte oder mehrfacher Zuständigkeiten ein Aufwendungsersatzanspruch jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen

sei, wenn die jeweils andere Zuständigkeit der originär eigenen Aufgabe nicht vorgehe. So verhielt es sich im vorliegenden Fall. Die fundrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde steht der Zuständigkeit des Kreises als Tierschutzbehörde gegenüber. Hinzu komme die gemeindliche Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde.

Hierzu führt das BVerwG aus:

„Diese sich gegenseitig überlagernden Zuständigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Wahrnehmung originär in der Verantwortung der jeweils zuständigen Behörden liegt. Sie stehen ohne inneren Zusammenhang gleichrangig nebeneinander und sind unabhängig voneinander in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Entsprechend sind sie nicht darauf angelegt, im Interesse eines Ausgleichs zueinander in Beziehung gesetzt zu werden und bieten hierfür auch keinen Maßstab. Ist eine Mehrfachzuständigkeit in Betracht zu ziehen, auf deren Grundlage sich mit der Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde zugleich die Aufgabe einer anderen erledigt, so hat es jedenfalls grundsätzlich dabei zu bleiben, dass derjenige, der eine eigene Aufgabe wahrnimmt, selbst die mit ihr verbundenen Kosten trägt [...]. Jenseits der von den Ländern zu gewährleistenden Finanzausstattung der Kommunen würde ein – wie auch immer zu bestimmender – Anspruch auf Ersatz eines Anteils von Aufwendungen zu einer Vielzahl unterschiedlich gerichteter Forderungen führen. Das wäre nicht sachgerecht.“

III. Kein grundsätzlicher Anspruch von Tierheimen auf Aufwendungsersatz bei Aufnahme von Fundtieren

1. Das BVerwG hat entschieden (s. Urteile vom 26. April 2018, Az. 3 C 5.16; 3 C 6.16; 3 C 7.16; [Anlagen 3 - 5](#)), dass privat organisierte Tierheime lediglich dann einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der Fundtierbehörde für die Aufnahme von Fundtieren haben, wenn entweder eine vertragliche Vereinbarung der für Fundtiere zuständigen Behörde vorliegt oder aber das Fundtier vorher bei der für Fundsachen zuständigen Behörde abgegeben wurde oder wenn Gründe des Tierschutzes eine Ablieferung des Fundtieres bei der zuständigen Behörde entgegenstehen.

In allen drei den Urteilen zugrundeliegenden Sachverhalten wurden Katzen im Gemeindegebiet aufgefunden und bei den klagenden Tierschutzvereinen abgegeben. Diese zeigten gegenüber der beklagten Gemeinde den Fund an und stellten nachfolgend Kosten für die Unterbringung und eine medizinische Grundversorgung in Rechnung.

Die beklagten Gemeinden als Fundbehörden lehnten es ab, die Rechnung zu begleichen, insbesondere, weil sie nicht hätten überprüfen können, ob es sich um ein Fundtier gehandelt habe. Dem Angebot, über eine pauschale Vergütung für Tierhilfsmaßnahmen zu verhandeln und in diesem Zuge auch derartige Fälle zu lösen, folgten die Tierheime nicht.

Entscheidungsgründe

Das BVerwG hat entschieden, dass die klagenden Tierheime keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen geltend machen können, da sie kein Geschäft der Fundtierbehörde geführt haben. Nach den Bestimmungen des Fundrechts war es nicht Aufgabe der Tierheime, die Katzen zu verwahren. Auch jenseits des Fundrechts komme eine Geschäftsführung der Tierheime für die Gemeinden nicht in Betracht.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass das Fundrecht für Tiere entsprechend gilt (§ 90a BGB). Gemäß § 965 BGB ist Finder, wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt.

Dieses gilt auch im Falle eines Tieres. Dieses Ansichnehmen (auch eines Tieres) begründe das gesetzliche Schuldverhältnis, das den Finder zur Verwahrung verpflichtet. Die notwendige Besitzbegründung liege in seiner Hand. Eine Besitzbegründung lasse sich aber nicht mehr verneinen, wenn die Fundsache am Fundort aufgenommen und an einen anderen Ort gebracht werde. Angesichts dessen ist derjenige, der ein Tier an sich nehme, Finder, wobei unerheblich sei, ob ein dem widersprechender Wille vorhanden sei.

Ergänzend prüfte das Gericht, ob die Gemeinde auf Grundlage von § 967 BGB durch eine Ermessensreduzierung zwingend verpflichtet gewesen sei anzuordnen, die Sache an sie abzuliefern. Wäre dies zu bejahen gewesen, hätte man einen Besitzübergang auf die Gemeinde annehmen können. Die zur Ausgestaltung des § 967 BGB in Bayern landesrechtliche Verwaltungsvorschrift ordnet in bestimmten Fällen eine Ablieferung an. Dies betrifft insbesondere amtliche Dokumente, Waffen und Betäubungsmittel.

Ferner sieht die Verwaltungsvorschrift vor, dass eine Ablieferung dann angeordnet werden soll, wenn die Person des Finders oder die Beschaffenheit der Fundsache die Aufbewahrung durch die Fundbehörde zweckmäßig erscheinen lässt. Eine solche Konstellation sei denkbar, wenn der Finder zu einer tierschutzgerechten Verwahrung des Fundtieres nicht in der Lage und nicht willens sei. Diese Konstellation war aber konkret nicht einschlägig.

Angesichts dessen sei der tatsächliche Finder und nicht die Gemeinde zur tierschutzgerechten Unterbringung verpflichtet. Der Finder habe sich seiner Pflicht durch Ablieferung bei der zuständigen Behörde sofort entledigen können. Dieses sei ihm auch zumutbar. Einer solchen Betrachtung stünden auch Gründe des Tierschutzes nicht entgegen. Allenfalls in der Situation, dass ein krankes oder verletztes Tier gefunden würde, könne die notwendige Pflege oder ggfs. tierärztliche Behandlung einer Ablieferung im Sinne einer Übergabe an die Fundbehörde entgegenstehen. Jenseits dieser aus Tierschutzgründen gebotenen Beschränkung sei eine einschränkende Auslegung der Anforderungen der Ablieferung nicht gerechtfertigt.

„Der Umweg, der mit der Ablieferung an die Fundbehörde verbunden sein mag, ist jenseits tierschutzrechtlicher Hinderungsgründe hinzunehmen [...]. Es bleibt daher unverändert zweckmäßig, Tierschutzvereine oder andere geeignete Einrichtungen mit der Verwahrung aufgefundenen Tiere zu beauftragen, wie dies vielfach im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geschieht und empfohlen wird. Es bleibt den Fundbehörden aber auch unbenommen, sich anderweitig zu organisieren.“

Abschließend stellte das BVerwG fest, dass sich auch auf der Grundlage des TierSchG eine Geschäftsführung des Tierheimes für die Gemeinde und damit ein Aufwendungsersatzanspruch nicht begründen lasse. Es könnten sich zwar - wie in dem zuvor dargestellten Urteil ausgeführt - überlagernde Zuständigkeiten der Tierschutzbehörde und einer Fundbehörde ergeben, es handle sich aber um ein verlorenes, also besitz-, aber nicht herrenloses Tier und damit um ein Fundtier, stehe es dem Finder offen, das Tier bei der Fundbehörde abzuliefern. Unter diesen Umständen fehle es an der erforderlichen Rechtfertigung einer Geschäftsführung für die Tierschutzbehörde durch ein besonderes öffentliches Interesse.

2. Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine kleine parlamentarische Anfrage (BT-Drs. 19/2972 vom 26.06.2018, [Anlage 6](#)) auf die drei Urteile, denen zufolge ein grundsätzlicher Anspruch von Tierheimen auf Aufwendungsersatz nicht bestehe, reagiert.

Die Antwort enthält zum einen Daten zur Auswertung der Lage der Tierheime. Danach werden 1.420 Tierheime im Bundesgebiet betrieben. Die Folgen der fraglichen Urteile sieht die Bundesregierung negativ. Sie ist der Auffassung, dass die Ablieferung von Fundtieren in Fundbüros anstelle der Tierheime praxisfremd sei, die Gefahr berge, dass Fundtiere zeitweise nicht angemessen ernährt, gepflegt und untergebracht würden und die eingeschränkte Möglichkeit zur Abgabe der Tiere in den Fundbüros dazu führen könne, dass die Bereitschaft der Bevölkerung zur Übernahme von Verantwortung für Fundtiere sinke. Ob sich gesetzlicher Handlungsbedarf ergebe, werde geprüft.

IV. Fazit und Bewertung

Auch wenn sich nach dieser Rechtsprechung des BVerwG nunmehr eine Regelvermutung ergibt, dass es sich bei dem aufgefundenen Tier im Zweifel um ein Fundtier handelt, und damit die Zuständigkeit der Fundbehörden (einschließlich Kostentragungspflicht) besteht, ist diese Klarstellung zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten und zum Tierwohl auch aus kommunaler Sicht begrüßenswert.

Die Klarstellung des Gerichts zum Verhältnis gemeindlicher Fundbehörden zu kreislichen Tierschutzbehörden verdeutlicht, dass beide Zuständigkeiten gleichrangig nebeneinanderstehen und die tierschutzbehördlichen Zuständigkeiten nicht vorrangig anzuwenden sind.

Zudem zu begrüßen ist, dass nunmehr abschließend die in der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung umstrittene Frage, ob eine Aussetzung wegen des diesbezüglichen Verbots im Tierschutzgesetz nichtig sei, geklärt ist.

Die Ablehnung eines Aufwendungsersatzanspruches von Tierheimen für abgegebene Tiere, ist zu begrüßen. In der Praxis sind angesichts dessen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Tierheimen für derartige Fälle der unmittelbaren Abgabe von Tieren sinnvoll. Das Urteil überlässt den Gemeinden als zuständige Fundbehörden zu Recht die Entscheidung, wie mögliche Fundtiere unterzubringen sind. Die Kritik der Bundesregierung, dass dies als praxisfremd einzustufen sei, teilen wir nicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen